

Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹⁾

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung vom 18. Mai / 14. September 2003

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2008

I. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 1

Aufgaben
1. Kanton

¹ Das Gesundheitsamt ist für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständig. Es koordiniert die bereichsübergreifenden Projekte.

² Die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulbereich obliegt im Kindergarten- und Volksschulbereich dem Amt für Volksschule und Sport, im Mittel- und Hochschulbereich dem Amt für höhere Bildung und in der Berufsschule dem Amt für Berufsbildung.

³ Die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Alkohol-, Drogen- und Spielsucht obliegt dem Sozialamt.

Art. 2

2. Gemeinden

Die Gemeinden haben:

- a) eine für die Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeinde- und Schulstufe zuständige Stelle zu bezeichnen;
- b) bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen zu achten.

Art. 3

Werbeverbot für
Alkohol, Tabak
und Tabak-
produkte

Nicht als Werbung im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere:

- a) die ausgewogene und neutrale Produkte- oder Markeninformation;
- b) das Ausstellen von Produkten in einem Schaufenster oder einer Vitrine der Produzentin beziehungsweise des Produzenten oder der Verkäuferin beziehungsweise des Verkäufers;
- c) das Anbieten von Produkten an Messe- oder Verkaufsständen;
- d) die Beschriftung von firmeneigenen Fahrzeugen mit Firmen- oder Produktnamen.

Art. 4

Nichtraucher-
schutz
1. Raucherräume

¹ Die Fläche der Räume für Raucherinnen und Raucher darf während der gesamten Dauer der Öffnungszeiten des Betriebes höchstens ein Drittel

¹⁾ BR 500.010

der Fläche der öffentlich zugänglichen geschlossenen Räume betragen. Bei Gastwirtschaftsbetrieben ist die der Konsumation von Speisen und Getränken dienende Fläche massgebend. Dancings, Discotheken, Bars (ausgenommen Hotelbars) und Nachtclubs haben den Nichtraucherchutz ebenfalls zu gewährleisten.

² Räume, bei denen zwei oder mehr der sie begrenzenden Flächen vollständig offen sind, gelten nicht als geschlossene Räume.

³ Die Räume für Raucherinnen und Raucher müssen mit einem Piktogramm als solche gekennzeichnet werden.

⁴ Die Räume für Raucherinnen und Raucher müssen so abgetrennt sein, dass die Nichtrauchernden durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher darf nicht durch die Räume für Raucherinnen und Raucher führen.

⁶ Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt den Gemeinden.

Art. 5

¹ Das für den Polizeibereich zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes beziehungsweise die von der Gemeinde mit den polizeilichen Aufgaben betrauten Dritten sind befugt, Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz der Nichtrauchernden gemäss Artikel 15a Absatz 1 des Gesetzes mit einer Ordnungsbusse von 50 Franken zu ahnden.

² Auf der Stelle darf die Ordnungsbusse nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung vom Polizeiorgan selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist sowie die fehlbare Person den ihr zur Last gelegten Sachverhalt anerkennt und sich schuldig bekennt.

Art. 6

¹ Die fehlbare Person kann den Betrag sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Busenformular. Bezahlt sie innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der zuständigen kommunalen Behörde und es wird das kostenpflichtige ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung.

2. Ordnungs-
bussenverfahren
a) Voraus-
setzungen

b) Verfahren

c) Inhalt der
Quittung und des
Bussenformulars

Art. 7

¹ Die Quittung bestätigt lediglich den Empfang des bezahlten Ordnungsbussenbetrages. Sie ist anonym.

² Das Bussenformular hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der fehlbaren Person;
- b) Zeit und Ort der Widerhandlung gegen Artikel 15a Absatz 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden;
- c) den Bussenbetrag;
- d) den Hinweis, dass das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wird;
- e) das Datum der Abgabe des Bussenformulars;
- f) die Unterschrift des Polizeiorgans.

Art. 8

Hanfbanbau
1. Grundsatz

¹ Zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet sind alle Hanfsorten, deren Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) zum Zeitpunkt der Ernte voraussichtlich 0,3 Prozent übersteigt.

² Das Gesundheitsamt ist berechtigt, zur Abklärung, ob der angebaute Hanf zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet ist, Proben zu erheben.

Art. 9

2. Ausnahmen

Der Anbau von Hanfsorten, welche zum Betäubungsmittelkonsum geeignet sind, kann auf Gesuch hin vom Gesundheitsamt unter Auflage ausreichender Sicherheitsvorkehrungen bewilligt werden, sofern die gesuchstellende Person oder Firma über eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Gesundheit verfügt und die Anwendung des aus dem Hanf gewonnen zum Betäubungsmittelkonsum geeigneten Stoffs unter medizinischer Begleitung erfolgt.

Art. 10

3. Meldepflicht

¹ Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen, haben dies dem Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung hat zu erfolgen, bevor die angebauten Pflanzen eine Höhe von zehn Zentimeter, berechnet vom Wurzelansatz bis zum Pflanzenspitze, erreicht haben.

² Die Meldung hat folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen zu umfassen:

- a) die anzubauende Sorte;
- b) die Herkunft des Saatgutes;
- c) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;
- d) die verantwortlichen Produzenten;
- e) den vorgesehenen Verwendungszweck;
- f) den Abnahmevertrag.

³ Die Meldepflicht entfällt, wenn vorgängig eine Meldung an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation über den Anbau im Rahmen der Strukturdatenerhebung mit den Angaben und Unterlagen gemäss Absatz 2 erfolgte.

II. Betriebsbewilligungen für Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung

1. ALLGEMEINES

Art. 11

¹ Gesuche um Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen sind gemäss den auf der Homepage des Gesundheitsamts publizierten Vorgaben einzureichen.

Gesuchseingabe

² Der Nachweis der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu strukturieren.

Art. 12

Die Bewilligungen sind auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen.

Bewilligungs-
dauer

Art. 13

¹ Pflegerische Verrichtungen dürfen nur von Fach- und Assistenzpersonal des Fachbereichs Pflege und Betreuung vorgenommen werden.

Personal Pflege
und Betreuung

² Als Fachpersonal des Fachbereichs Pflege und Betreuung gelten: Pflegefachfrau oder Pflegefachmann mit Ausbildung FA SRK, Fachfrau oder Fachmann Gesundheit FaGe, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann DN I, dipl. Pflegefachfrau oder dipl. Pflegefachmann DN II (PsyKP, AKP), dipl. Pflegefachfrau HF oder dipl. Pflegefachmann HF; Fachfrau oder Fachmann Betreuung FaBe, Betagtenbetreuerin oder Betagtenbetreuer (EFZ oder SODK-Anerkennung) sowie Hauspflegerin oder Hauspfleger EFZ oder gelernte Hauspflegerin mit kantonaler Anerkennung und einer vom Gesundheitsamt anerkannten Weiterbildung in Behandlungspflege und Medikamentenlehre und Personen mit SRK-anerkanntem ausländischem Diplom oder gleichwertiger Ausbildung.

³ Als Assistenzpersonal des Fachbereichs Pflege und Betreuung gelten: Pflegehelferin oder Pflegehelfer SRK, Pflegeassistentin oder Pflegeassistent, Betagtenbetreuerin oder Betagtenbetreuer (EFZ oder SODK-Anerkennung) sowie Hauspflegerin oder Hauspfleger EFZ oder gelernte Hauspflegerin mit kantonaler Anerkennung oder gleichwertige Ausbildung.

2. PFLEGEHEIME, PFLEGEGRUPPEN UND PFLEGEWOHNUNGEN

Art. 14

Bewilligungs-
voraussetzungen
1. Räumlich

Alters- und Pflegeheime, Pflegegruppen und Pflegewohnungen erfüllen die Anforderungen in räumlicher Hinsicht, wenn:

- a) die räumliche Ausgestaltung der Norm SN 521 500 "Behindertengerechtes Bauen" des Schweizerischen Invalidenverbandes, den Merkblätter 7/95 und 5/98 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie den Anforderungen des Gesundheitsamtes an Räume und Freianlagen sowie an Dementenstationen von subventionierten Alters- und Pflegeheimen entspricht. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen;
- b) das Raumkonzept auf das Betriebskonzept abgestimmt ist.

Art. 15

2. Betrieblich

Alters- und Pflegeheime, Pflegegruppen und Pflegewohnungen erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn sie:

- a) über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept zur angemessenen Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner einschliesslich Demenzkranke verfügen;
- b) die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine Ärztin oder einen Arzt gewährleisten;
- c) über eine Heimärztin oder einen Heimarzt verfügen;
- d) die psychiatrische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten;
- e) über eine Konsiliarapothekerin oder Konsiliarapotheker verfügen;
- f) in der Pflege und Betreuung rund um die Uhr Fachpersonal einsetzen;
- g) über die für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel verfügen.

Art. 16

3. Personell
a) Qualitativ

¹ Alters- und Pflegeheime, Pflegegruppen und Pflegewohnungen erfüllen die qualitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Angebotes über ein vom Gesundheitsamt anerkanntes Diplom als Heimleiterin oder Heimleiter oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Pflege und Betreuung über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson oder ein gleichwertiges Diplom, eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich und eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung in der Pflege und Begleitung von Menschen mit psychischen Erkrankungen verfügt;

- c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung oder der Tagesstruktur für Demenzkranke über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson oder ein gleichwertiges Diplom sowie eine vom Gesundheitsamt anerkannte Zusatzausbildung in Psychogeriatric verfügt;
- d) der Anteil des Fachpersonals 40 Prozent des gemäss Artikel 17 minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung beträgt;
- e) 20 Prozent des gemäss Artikel 17 minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung über eine Diplomausbildung in Pflege und Betreuung verfügen.

² Das Gesundheitsamt kann befristete Ausnahmen gewähren, sofern der Betrieb nachweist, dass er nicht oder nicht ausreichend den Anforderungen entsprechendes Personal rekrutieren konnte. 85 Prozent des gemäss Artikel 17 notwendigen Personalbestandes dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Art. 17

¹ Alters- und Pflegeheime, Pflegegruppen und Pflegewohnungen erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Qualitätssicherung und die Betreuung der Lernenden notwendige Personalbestand vorhanden ist.

b) Quantitativ

² Der notwendige Personalbestand ist wie folgt zu ermitteln:
Multiplikation der BESA-Punkte aller Bewohnerinnen und Bewohner des Vorjahres mit dem für eine angemessene Pflege erforderlichen Zeitaufwand von drei Minuten und sechs Sekunden (oder 186 Sekunden) pro Tag pro BESA-Punkt.

³ Auf dem sich aus Absatz 2 ergebenden Personalbestand sind folgende Zuschläge vorzunehmen:

- a) 15 Prozent für nicht KVG-pflichtige Leistungen;
- b) zehn Minuten Zeitaufwand pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner der BESA-Stufe 0.

⁴ Auf dem sich aus Absatz 3 ergebenden Personalbestand sind folgende Zuschläge vorzunehmen:

- a) zehn Prozent für die nichtproduktive Zeit;
- b) zehn Prozent für die Gewährung von Zeitgutschriften für den Nachtdienst (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr);
- c) vier Prozent pro Stelle für die Qualitätssicherung und die Personalführung auf Stationsebene;
- d) 0.1 Stelle pro Lernende der Ausbildungsgänge Pflege und Betreuung;
- e) 0.2 Stellen pro Bewohnerin oder Bewohner von anerkannten Angeboten für Demenzkranke.

⁵ Die Arbeitsleistungen von Lernenden der Ausbildungsgänge Pflege und Betreuung wird zu 30 Prozent angerechnet.

⁶ Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen vorsehen.

Art. 18

4. Qualitäts-
vorgaben

Alters- und Pflegeheime, Pflegegruppen und Pflegewohnungen haben folgende Qualitätsvorgaben zu erfüllen:

- a) der Betrieb setzt ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem ein, welches Standards zu den vom Gesundheitsamt festgelegten Bereichen beinhaltet. Das Qualitätsmanagementsystem muss von einer von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle für das Gesundheitswesen akkreditierten Stelle zertifiziert sein;
- b) der Betrieb gewährleistet eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität.

3. DIENSTE DER HÄUSLICHEN PFLEGE UND BETREUUNG

Art. 19

Bewilligungs-
voraussetzungen
1. Betrieblich

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn:

- a) sie über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept verfügen;
- b) die Administration an Werktagen während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar ist;
- c) für Klientinnen und Klienten, bei denen mit dem Eintreten einer Krisensituation gerechnet werden muss, kurzfristig ein Pikettdienst rund um die Uhr bereitgestellt werden kann;
- d) eine diplomierte Pflegefachperson während den ordentlichen Pflegezeiten dem zur Pflege eingesetzten Personal für die Anleitung und Begleitung zur Verfügung steht.

Art. 20

2. Personell
a) Qualitativ

¹ Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- a) die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter über eine abgeschlossene vom Gesundheitsamt anerkannte betriebswirtschaftliche oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Pflege und Betreuung über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson sowie über ein vom Gesundheitsamt anerkanntes Nachdiplom in Pflege oder eine gleichwertige Weiterbildung verfügt;
- c) die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson, eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter sowie eine Schu-

lung zur Abklärung des Bedarfes an Pflege und Betreuung nachweisen kann;

- d) das pflegerische und betreuende Assistenzpersonal im Minimum den Pflegehelferinnenkurs des Schweizerischen Roten Kreuzes absolviert hat.

² Das Gesundheitsamt kann befristete Ausnahmen bei den Weiterbildungsanforderungen von litera b und c gewähren, sofern der Dienst nachweist, dass er nicht diese Anforderungen erfüllendes Personal rekrutieren konnte.

Art. 21

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn

b) Quantitativ

- a) die Personalstruktur gemäss Artikel 22 litera c und d gegeben ist;
- b) pro Vollzeitstelle vier Stellenprozent für die Qualitätssicherung und die Personalführung vorhanden sind;
- c) pro Lernende der Ausbildungsgänge Pflege und Betreuung 0.1 Stelle für deren Begleitung vorhanden sind.

Art. 22

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung haben folgende Qualitätsvorgaben zu erfüllen:

3. Strukturqualität

- a) die Qualitätsgrundsätze von Kapitel 8 des Qualitätskonzeptes für die Spitex-Dienste Graubünden vom 9. Dezember 1999 sind umgesetzt;
- b) die Mitarbeitenden absolvieren im Umfang von mindestens einem Prozent der geleisteten Stunden interne oder externe Weiterbildungen;
- c) die Personalstruktur ist derart gestaltet, dass pflegerische Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 litera b der Krankenpflege-Leistungsverordnung zu maximal 15 Prozent von pflegerischem Assistenzpersonal verrichtet werden;
- d) die Personalstruktur ist derart gestaltet, dass pflegerische Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 litera c der Krankenpflege-Leistungsverordnung zu maximal 75 Prozent von pflegerischem Assistenzpersonal verrichtet werden.

III. Berufsausübungsbewilligungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23

¹ Personen, die im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung sind, haben sich bei der Ausübung ihres Berufes auf das ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung entsprechende Tätigkeitsgebiet zu beschränken.

Tätigkeitsgebiet

² Wenn die Behandlung des Zustandes einer Person ihre berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, sind sie verpflichtet, eine Person beizuziehen, die über die entsprechenden berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

2. BESTIMMUNGEN ZU EINZELNEN BERUFEN

Art. 24

Dentalhygieniker/
Dental-
hygienikerin;
Anwendung von
Arzneimitteln

Die Dentalhygienikerin beziehungsweise der Dentalhygieniker ist befugt, für die Berufsausübung gebräuchliche, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel zu beziehen, anzuwenden und zu empfehlen.

Art. 25

Hebamme / Ent-
bindungspfleger
1. Anwendung
von Arzneimitteln

Die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger ist befugt, die vom Departement bezeichneten Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden.

Art. 26

2. Berufspflichten

¹ Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt beizuziehen.

² Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie beziehungsweise er unverzüglich einer Ärztin beziehungsweise einem Arzt zu melden.

³ Bei Totgeburten ist die Hebamme beziehungsweise der Entbindungspfleger verpflichtet, den Bezirksarzt beziehungsweise die Bezirksärztin zu benachrichtigen.

Art. 27

Naturheilprak-
tikerin/Naturheil-
praktiker
1. Bewilligungs-
voraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise als Naturheilpraktiker wird Personen erteilt, die sich ausweisen:

- a) für den Fachbereich Homöopathie: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register, die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung beim Verein Schweizerische Homöopathie Prüfung oder den Weiterbildungstitel der Foederatio Pharmaceutica Helvetiae in Klassischer Homöopathie;
- b) für den Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin;
- c) für den Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde: über eine Registrierung beim Erfahrungsmedizinischen Register oder die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung bei der Schulprüfungs- und Anerkennungskommission der Naturärztereinigung der Schweiz.

Art. 28

Die Bewilligung zur Berufsausübung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise als Naturheilpraktiker wird im Umfang der Registrierung beim erfahrungsmedizinischen Register beziehungsweise der durch Experten der betreffenden Berufsorganisation geprüften Methode oder Methoden-
gruppe erteilt.

2. Bewilligungs-
erteilung

Art. 29

¹ Der Naturheilpraktikerin beziehungsweise dem Naturheilpraktiker ist die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen zugelassenen oder nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln wie folgt gestattet:

3. Anwendung
von Arzneimitteln

- a) im Fachbereich Homöopathie für homöopathische Arzneimittel;
- b) im Fachbereich Traditionelle Chinesische Medizin für Arzneimittel der Traditionellen Chinesischen Medizin;
- c) im Fachbereich Traditionelle Europäische Naturheilkunde für alternativmedizinische Arzneimittel, ausgenommen jene der Fachbereiche Homöopathie und Traditionelle Chinesische Medizin.

² Ihr beziehungsweise ihm ist es untersagt, Patientinnen und Patienten die Verwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu empfehlen. Sie beziehungsweise er hat die schriftliche Empfehlung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C bis E als "Arzneimittlempfehlung" zu kennzeichnen.

Art. 30

Der Naturheilpraktikerin beziehungsweise dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

4. Berufspflichten

- a) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben. Ausgenommen sind das blutige Schröpfen, das Baunscheidtieren und das Ansetzen von Blutegeln;
- b) Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, welche die Gesundheit gefährden;
- c) medizinische Interventionen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;
- d) übertragbare meldepflichtige Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln;
- e) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat vorzunehmen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

Art. 31

Psychotherapeutin / Psychotherapeut;
Zulassungserfordernis

Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerberinnen und Bewerbern ohne eidgenössisches Arzt Diplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;
- b) eine auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basierende Ausbildung, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt;
- c) die vertiefte Anwendung der gewählten Psychotherapiemethode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle;
- d) ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der Persönlichkeitsentwicklung und deren Störungen (einschliesslich des Kindes- und Jugendalters) auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen;
- e) eine den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- und/oder des Kindes- und Jugendalters umfassende praktische Tätigkeit. Sie kann Teil der psychotherapeutischen Ausbildung sein;
- f) 400 therapeutische Sitzungen.

Art. 32

Rettungsassistentin / Rettungsassistent;
Anwendung von Arzneimitteln

Die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und die am Notfallort anwesende Ärztin beziehungsweise der am Notfallort anwesende Arzt können die Rettungsassistentin beziehungsweise den Rettungsassistenten ermächtigen, Arzneimittel anzuwenden.

Art. 33

Osteopathie

¹ Die Tätigkeit als Osteopathin oder als Osteopath bedarf einer Bewilligung.

² Die Berufsausübungsbewilligung als Osteopathin beziehungsweise Osteopath wird erteilt, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber das interkantonale Diplom besitzt und die weiteren Voraussetzungen nach Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes erfüllt.

3. STELLVERTRETUNG

Art. 34

Dauer

¹ Die Stellvertretungsbewilligung wird bis zu einem Jahr erteilt.

² Die Bewilligung zur vorübergehenden Führung der Praxis einer verstorbenen Person wird bis zu einem Jahr erteilt.

³ Die Bewilligung kann verlängert werden.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 35

Die kleinste Originalpackung bestimmt sich nach dem Arzneimittelkompendium der Schweiz®.

Arzneimittel-
abgabe durch
Arztinnen und
Ärzte

Art. 36

Der kontinuierliche Notfalldienst ist gewährleistet, wenn eine Inhaberin beziehungsweise ein Inhaber eines eidgenössischen oder gesamtschweizerisch anerkannten Diploms als Apothekerin oder Apotheker rund um die Uhr telefonisch erreichbar und die Medikamentenabgabe innert 30 Minuten sichergestellt ist.

Notfalldienst der
Apotheken

IV. Schlussbestimmungen

Art. 37

¹ Die Berufsausübung, welche sich auf eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung stützt, ist weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet.

Übergangs-
bedingungen
1. Bewilligungen

² Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung haben bis spätestens 31. Dezember 2010 die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 14 ff. beziehungsweise Artikel 19 ff. zu erfüllen.

Art. 38

: Personen, die vor dem 1. April 2006 gestützt auf die Reglemente oder Statuten des shp, der SBO-TCM oder der SPAK von der Prüfung befreit wurden, wird die Bewilligung zur Berufsausübung ohne Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 27 erteilt.

2. Naturheilkunde

Art. 39

¹ Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. März 2006 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkrafttreten

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.